

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 20, S.3), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien (Master) vom 06.12.2016

vom 15.01.2020

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien (Master) vom 06.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:

In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert sind.

2. Am Ende von § 5 Absatz 2 Satz 4 wird der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt. Danach werden die Sätze 5 und 6 neu eingefügt:

⁵In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁶In diesem Fall werden die Abweichungen im Aufbau, bei der Verteilung der ECTS-Credits oder des Workloads sowie ggf. der Notengewichtung in der betreffenden Anlage zu dieser Ordnung präzisiert.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

(4) ¹Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich in Rahmen des Zulassungsverfahrens bzw. der Einschreibung für einen Studienplatz in einem Doppelabschlussabkommen ggf. unter Beibringung ergänzender Nachweise bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommens zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan und im Modulplan sowie der Modulbeschreibung in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog. ⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind.

b) Die Absätze 4 bis 9 werden zu Absätzen 5 bis 10.

4. In § 7 Absatz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:

²Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Doppelabschlussabkommen sind im Modulkatalog in der Anlage zu dieser Ordnung enthalten.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird hinter dem Komma nach „§ 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3“ „Abs. 7 S. 4“ und danach ein Komma eingefügt.

b) Die Absätze 8 und 9 werden neu eingefügt:

(8) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen sowie im Modulplan und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina oder an der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(9) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommens vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

6. § 10 Absatz 2 wird Satz 8 neu eingefügt:

³In Doppelabschlussabkommen können von den Sätzen 1 bis 4 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

7. § 11 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ³In diesem Fall wird das Schema zur Berechnung der Gesamtnote in der betreffenden Anlage zu dieser Ordnung präzisiert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Modulübersicht Doppelmaster MASS mit Paris 8

1. Semester: Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises ¹	Arbeitsaufwand (gesamt)
Zentralmodul: Theoretische Grundlagen von Kultur und Gesellschaft	6	30	150	Modulabhängig	180
Wahlpflichtmodul 1 Freie Wahl eines aus fünf WPM: (1) Migration, Ethnizität, Ethnozentrismus; (2) Kulturelle Praktiken, Wissensordnungen, ästhetische Formationen; (3) Urban Studies; (4) Gender Studies und Queer Theory; (5) Politik und Kultur	9	30	240	Modulabhängig	270
Wahlpflichtmodul 1 1 LV im gleichen WPM	3	30	60	Modulabhängig	90
Optionsmodul 1 (Blockseminar) Kritische Theorien in Frankreich und Deutschland	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul: Sprache/ Praxis Französisch bzw. Deutsch	6	Mind. 30	Max. 150	UNlcert II bzw. B2 (GER)	180
Summen	30	Mind. 120	Max. 780		900

2. Semester: Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand (gesamt)
Zentralmodul: Theoretische Grundlagen von Kultur und Gesellschaft	6	30	150	Modulabhängig	180
Wahlpflichtmodul 1 Freie Wahl eines aus fünf WPM: (1) Migration, Ethnizität, Ethnozentrismus; (2) Kulturelle Praktiken, Wissensordnungen, ästhetische Formationen; (3) Urban Studies; (4) Gender Studies und Queer Theory; (5) Politik und Kultur	6/9	30	150/240	Modulabhängig	180/270
Wahlpflichtmodul 1	6/3	30	150/60	Modulabhängig	180/90

1 LV im gleichen WPM					
Optionsmodul 1 (Blockseminar) Globale Perspektiven auf Deutschland und Frankreich	6	30	150	Modulabhängig	180
Forschungsmodul Forschungskolloquium	6	30	150	Modulabhängig	180
Summen	30	150	750		900

3. Semester: Paris

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand (gesamt)
Optionsmodul 2 (Die Kurswahl ist mit den akademischen Programmbeauftragten der UP8 abzusprechen)	6	30	150	Modulabhängig	180
Optionsmodul 2 (Die Kurswahl ist mit den akademischen Programmbeauftragten der UP8 abzusprechen)	6	30	150	Modulabhängig	180
Forschungsmodul Tutorium	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul: Sprache/ Praxis Praktikum	12	0	360	Praktikum, 2 Monate	360
Summen	30	90	810		900

4. Semester: Paris

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand (gesamt)
Mastermodul Tutorium zur Masterarbeit	6	30	150	Modulabhängig	180
Masterabschlussphase					
Masterarbeit & Abschlusskolloquium	21 + 3	0	720	Masterarbeit & Verteidigung	720
Summen	30	30	810		900

Musterstudienverlaufsplan MASS Doppelmaster mit Paris 8

<p>1. Semester (30 ECTS) Viadrina</p>	<p>ZENTRALMODUL 6 ECTS</p>	<p>WAHLPFLICHTMODUL 1 9 ECTS</p>	<p>WAHLPFLICHTMODUL 1 3 ECTS</p>	<p>OPTIONSMODUL 1 Blockseminar Kritische Theorien in Frankreich und Deutschland 6 ECTS</p>	<p>SPRACHE/PRAXIS Französisch, Deutsch 6 ECTS</p>
<p>2. Semester (30 ECTS) Viadrina</p>	<p>ZENTRALMODUL 6 ECTS</p>	<p>WAHLPFLICHTMODUL 2 6 / 9 ECTS</p>	<p>WAHLPFLICHTMODUL 2 6 / 3 ECTS</p>	<p>OPTIONSMODUL 1 Blockseminar Globale Perspektiven auf Deutschland und Frankreich 6 ECTS</p>	<p>FORSCHUNGSMODUL Forschungskolloquium 6 ECTS</p>
<p>3. Semester (30 ECTS) Paris 8</p>	<p>OPTIONSMODUL 2 (Die Kurswahl ist mit den akademischen Programmbeauftragten der UP8 abzusprechen) 6 ECTS</p>	<p>OPTIONSMODUL 2 (Die Kurswahl ist mit den akademischen Programmbeauftragten der UP8 abzusprechen) 6 ECTS</p>	<p>FORSCHUNGSMODUL Tutorium 6 ECTS</p>	<p>SPRACHE/PRAXIS Praktikum 12 ECTS</p>	
<p>4. Semester (30 ECTS) Paris 8</p>	<p>Tutorium 6 ECTS</p>	<p>MASTERARBEIT (INKL. VERTEIDIGUNG) 21 +3 ECTS</p>			